

1. Diese Besonderen Nebenbestimmungen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
2. Soweit die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Maßnahmen nicht ohnehin mit Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege bereits begonnen wurden, sind sie unverzüglich in Abstimmung mit dem Landesamt und unter Berücksichtigung seiner fachlichen Vorgaben durchzuführen. Die denkmalpflegerischen Auflagen in den Nebenbestimmungen zum Baugenehmigungsbescheid bzw. zur Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.
3. Mit dem beigefügten Auszahlungsantrag können Sie die Auszahlung des Zuschusses oder eines Teiles des Zuschusses innerhalb des Bewilligungszeitraumes beantragen, soweit Sie die Mittel spätestens in den darauffolgenden zwei Monaten für Rechnungen benötigen, die Sie für die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Maßnahmen bezahlen müssen. Der Auszahlungsantrag ist bei der **Unteren Denkmalschutzbehörde** einzureichen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die in den beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) festgelegten Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind.
4. **Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes besteht kein Anspruch auf Auszahlung bzw. weitere Auszahlung des Zuschusses mehr. BITTE BEANTRAGEN SIE DIE AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES DAHER UNBEDINGT VOR ABLAUF DES BEWILLIGUNGSZEITRAUMES!**
5. Sofern die Kosten der Instandsetzungsmaßnahme ganz oder teilweise durch eigene Arbeitsleistungen oder sonstige Eigenleistungen des Zuschussempfängers aufgebracht werden, darf der Zuschuss lediglich zur Bezahlung von Leistungen sonstiger Personen oder Unternehmen verwendet werden. Die Vergütung von Eigenleistung aus Zuschussmitteln ist unzulässig.  
Die Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) sind im Rahmen des Verwendungsnachweises detailliert entsprechend den anererkennungsfähigen Stundensätzen abzurechnen. **Die anererkennungsfähigen Stundensätze betragen 13,00 € für Hilfsarbeiten bzw. 15,50 € für Facharbeiten durch eine entsprechende Fachkraft.**
6. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die maßgeblichen Rechtsvorschriften (darunter die geltenden Bestimmungen über die Anmeldung von Arbeitsleistungen beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) einzuhalten. Für den Fall, dass derartige Vorschriften nicht eingehalten werden, behält sich das Landesamt für Denkmalpflege vor, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Auszahlungsantrag bestätigen Sie, dass Sie die geltenden Bestimmungen beachtet haben.
7. Der Bemessung des Zuschusses liegen Ihre Angaben im Zuschussantrag zu Grunde. Für den Fall, dass sich die im Zuschussantrag angegebenen Kosten erheblich ermäßigen oder dass gegenüber Ihren Angaben im Finanzierungsplan in erheblichem Umfang weitere Deckungsmittel hinzutreten, behält sich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vor, den Bewilligungsbescheid in angemessenem Umfang zu widerrufen.
8. Eine Abtretung des bewilligten Zuschusses nach § 398 ff. BGB ist nur mit ausdrücklicher schriftl. Zustimmung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zulässig.
9. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum **Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer)** berücksichtigt werden. Im übrigen wird bezügl. des Nachweises der Verwendung besonders auf Nr. 6 der ANBest-P bzw. der ANBest-K hingewiesen.